



## Informationen

### zur außerordentlichen Mitgliedschaft im Deutschen Anwaltverein

Durch die **außerordentliche Mitgliedschaft** im Deutschen Anwaltverein e.V. (DAV) soll ausländischen Rechtsanwältinnen die Gelegenheit gegeben werden, berufliche und persönliche Verbindungen zur deutschen Anwaltschaft herzustellen, zu pflegen und zu verknüpfen.

Zu Ihrer Information erhalten Sie unser „Statut für die außerordentliche Mitgliedschaft ausländischer Rechtsanwältinnen im Deutschen Anwaltverein“. Darin sind sämtliche Voraussetzungen aufgeführt, die von einem ausländischen Rechtsanwalt erfüllt werden müssen, um die außerordentliche Mitgliedschaft im Deutschen Anwaltverein zu erwerben.

Durch eine außerordentliche Mitgliedschaft im Deutschen Anwaltverein können Sie auf die breite Leistungspalette zurückgreifen, die der DAV seinen Mitgliedern bietet. Hierzu gehören zum Beispiel

- der kostenlose Bezug des Anwaltsblattes, 11 Hefte pro Jahr, mit Informationen, die auf die anwaltliche Praxis zugeschnitten sind,
- der Erhalt der Neuen Juristischen Wochenschrift zu einem Vorzugspreis,
- die Möglichkeit der Mitgliedschaft in einer der zahlreichen Arbeitsgemeinschaften, die es für alle wesentlichen Rechtsgebiete gibt (z. B. die für Internationalen Rechtsverkehr). Sie bieten Ihnen Gedanken- und Erfahrungsaustausch sowie spezialisierte Fortbildung.
- Selbstverständlich werden Sie in unsere Liste der ausländischen Anwältinnen, die in deutscher Sprache korrespondieren, im Auslandsteil des Anwaltsverzeichnisses aufgenommen.

Der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder beträgt zurzeit **205,00 Euro im Jahr**.

Bitte stellen Sie Ihren Antrag auf dem beiliegenden Formschreiben. Zu beachten ist, dass die beiden nach Abschnitt II Ziff. 2 des Statuts für die außerordentliche Mitgliedschaft erforderlichen Empfehlungsschreiben **wörtlich** die Erklärung enthalten müssen, dass Sie die Fähigkeit und Bereitschaft besitzen, Korrespondenz mit deutschen Rechtsanwältinnen sachgerecht zu erledigen. Die Empfehlungsschreiben müssen außerdem von zwei nicht in einer Sozietät verbundenen Rechtsanwältinnen stammen, die Mitglied im Deutschen Anwaltverein sind. Bei deutschen Rechtsanwältinnen, die im Ausland tätig sind, wird gemäß Beschluss des zuständigen Ausschusses vom März 1999 auf diese Befürwortungsschreiben verzichtet.

Wir würden uns freuen, Sie als außerordentliches Mitglied begrüßen zu dürfen.